

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5512

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5512](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5512)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Eidg. Finanzdepartement EFD  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

9. Januar 2026

**Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im September 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

**Zusammenfassung**

Die Vorlage wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Massnahme 15 ist unverhältnismässig und nicht international abgestimmt und würde den Finanzplatz Schweiz strukturell schwächen, ohne die Ursachen der CS-Krise zu adressieren. Sie stellt zudem unter allen geprüften Varianten die einschneidendste und weitreichendste Option dar.

Die Schweizer Wirtschaft fordert:

1. Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen
2. Prüfung wirksamer Alternativen zum Vollabzug
3. Internationale Abstimmung der Kapitalanforderungen
4. Eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung, inkl. makroökonomischer Analyse
5. Eine kohärente, ganzheitliche Regulierungskonzeption, die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit sichert

Die Massnahme 15 wird isoliert und ohne Gesamtarchitektur vorgelegt, obwohl die Ursachen der CS-Krise im Stammhaus lagen und nicht in ausländischen Tochtergesellschaften. Zudem reiht sich Massnahme 15 in eine Serie von Maximalverschärfungen ein, die der Bundesrat in anderen Vorlagen gewählt hat. Ein erneuter Swiss Finish würde die einzige verbleibende Grossbank im internationalen Wettbewerb schwächen, die Kreditverfügbarkeit einschränken und die Funktionsfähigkeit des Finanz- und Werkplatzes beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund dieser strukturell zunehmend belastenden Regulierungsspirale ist eine koordinierte Gesamtschau zwingend notwendig, um den Standort Schweiz nicht zu gefährden.

Die Schweiz braucht eine Regulierung, die solide, international anschlussfähig und ökonomisch fundiert ist. Massnahme 15 erfüllt diese Anforderungen nicht.

<b>1</b>	<b>Hintergrund und Einordnung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen</b>	<b>3</b>
2.1	Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes	3
2.2	Auswirkungen auf Realwirtschaft und Kunden	3
<b>3</b>	<b>Hauptanliegen</b>	<b>3</b>
3.1	Fehlende Gesamtschau und keine Alternativprüfung	3
3.2	International unüblicher Ansatz («Swiss Finish»)	4
3.3	Konkrete Auswirkungen auf Schweizer Kundinnen und Kunden	4
3.4	Interdependenzen mit weiteren Reformen nicht beurteilt	4
3.5	Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Lichte internationaler Deregulierung	5
<b>4</b>	<b>Schlussfolgerung</b>	<b>5</b>

## **1 Hintergrund und Einordnung**

Die in die Vernehmlassung gebrachte Massnahme 15 ist Teil eines breiten Reformpakets, das der Bundesrat nach dem Untergang der Credit Suisse nun Stück für Stück präsentiert. Vorgesehen ist in dieser Vorlage, dass systemrelevante Banken künftig den Buchwert sämtlicher ausländischer Tochtergesellschaften vollständig vom **CET1 (Common Equity Tier 1 – dem härtesten, qualitativ hochwertigsten Kernkapital einer Bank)** abziehen müssen. Damit wird nach der Vorlage zur Revision der Eigenmittelverordnung diesen Herbst erneut eine Maximalvariante bei der Regulierung gewählt. Dies, obwohl der PUK-Bericht klar zeigt, dass die zentralen Ursachen der CS-Krise nicht in unzureichend kapitalisierten Auslandseinheiten lagen, sondern im Stammhaus sowie in Managementfehlern und in den von der Aufsichtsbehörde gewährten regulatorischen Ausnahmen. Eine derart weitgehende, international nicht abgestimmte Massnahme 15 würde die einzige verbleibende Schweizer Grossbank im globalen Wettbewerb strukturell klar schwächen. Das Risiko besteht, dass die Schweiz sich durch einen erneuten «Swiss Finish» vom internationalen Regulierungsrahmen entfernt – mit absehbaren Konsequenzen für Kreditverfügbarkeit, Standortattraktivität und Finanzplatzstabilität.

Hinzu kommt eine schwer überblickbare Abfolge paralleler Reformschritte: Während die ERV-Vernehmlassung (Massnahmen 18, 19, 25) im September 2025 abgeschlossen wurde, läuft bereits die Vernehmlassung zu Massnahme 15. Parallel dazu bereitet der Bundesrat das umfassende Gesetzespaket sowie die LiqV-Vorlage für eine Vernehmlassung im ersten Halbjahr 2026 vor – deren inhaltliche Ausgestaltung jedoch noch weitgehend unklar ist. Gleichzeitig wurde die PLB-Vorlage sistiert und soll erst wieder aufgenommen werden, sobald die Gesetzesbotschaft zum gesamten TBTF-Reformpaket vorliegt.

Zudem wird Massnahme 15 losgelöst vom Gesamtpaket vorgelegt: Der Bundesrat implementiert sie isoliert, noch bevor das Gesamtpaket der TBTF-Reformen vorliegt. Auch zentrale kapitalrelevante Elemente der vorherigen ERV-Vorlage (Software-Abzug, PVA, DTA) werden nicht im Verbund betrachtet. Dadurch entsteht ein Regulierungsmosaik ohne Gesamtarchitektur, dessen Wirkungen weder für Behörden noch für Unternehmen seriös eingeschätzt werden können. Eine faktenbasierte Beurteilung der

Interdependenzen bleibt so dem Gesetzgeber verunmöglicht. Insgesamt fehlt es an zeitlicher Abstimmung und an einer übergeordneten Gesamtarchitektur.

## **2 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

### **2.1 Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes**

Die Schweiz verfügt bereits heute im internationalen Vergleich über deutlich höhere Eigenmittelanforderungen, strengere Liquiditätsstandards, eine sehr weitgehende Umsetzung von Basel III Final und eines der weltweit anspruchsvollsten TBTF-Regime. Während Basel III hierzulande bereits per 1. Januar 2025 gilt, haben EU und UK die Einführung von Basel III verschoben und warten die weitere Entwicklung in den USA ab, wo eine Lockerung bzw. weiche Umsetzung diskutiert wird.

Vor diesem Hintergrund würde der vorgeschlagene Vollabzug ausländischer Beteiligungen die Kapitalanforderungen ein weiteres Mal massiv erhöhen – und zwar ohne jede internationale Vergleichbarkeit. Keine der relevanten Finanzjurisdiktionen, weder die EU noch UK noch die USA, kennt eine vergleichbare Regelung.

Damit sendet die Schweiz das Signal aus, dass ein substantielles Auslandsgeschäft aus regulatorischer Sicht unerwünscht ist. Dies erschwert die internationale Expansion aus der Schweiz heraus grundlegend und schwächt die globale Wettbewerbsfähigkeit der einzigen verbleibenden Schweizer Grossbank. In einer Phase, in der andere Finanzplätze ihre Regulierungen eher vereinfachen oder lockern, drohen der Schweiz strukturelle und langfristige Standortnachteile, die sich direkt auf Kreditversorgung, Finanzierungskosten und die Attraktivität des Finanzplatzes auswirken.

### **2.2 Auswirkungen auf Realwirtschaft und Kunden**

Die verschärften Kapitalanforderungen werden zu höheren Kosten für Banken führen und die Kreditvergabe insgesamt beeinflussen. Da weder der erläuternde Bericht noch das erstellte Gutachten eine vertiefte bzw. quantifizierte volkswirtschaftliche Analyse enthält, bleiben die konkreten Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte offen. Dies könnte Implikationen für Kreditkonditionen und zentrale Finanzdienstleistungen haben, die in den nachfolgenden Unterkapiteln näher dargestellt werden.

Erste Einschätzungen lassen erkennen, dass die Auswirkungen erheblich sind. Die Massnahme würde allein für die betroffene systemrelevante Bank jährliche Mehrkosten von rund 2 Milliarden USD verursachen. Diese Kosten fallen nicht nur bei der UBS an, sondern haben breite negative Auswirkungen auf den Finanz- und Werkplatz Schweiz. Insbesondere KMU und exportorientierte Unternehmen wären durch höhere Finanzierungskosten und eine reduzierte Liquiditätsverfügbarkeit belastet.

## **3 Hauptanliegen**

Aus Sicht von economiesuisse ergeben sich im Kontext der Bankenregulierung mehrere Kernanliegen mit entsprechenden Forderungen.

### **3.1 Fehlende Gesamtschau und keine Alternativprüfung**

Diese fehlende volkswirtschaftliche Analyse unterstreicht zusätzlich den Bedarf einer übergeordneten Gesamtschau. Die Massnahme wird kurz nach Vernehmlassung der Revision der Eigenmittelverordnung isoliert vorgeschlagen, ohne Einbettung in eine übergeordnete regulatorische Strategie. Dies verstärkt den Eindruck eines unkoordinierten Swiss Finish. Der erläuternde Bericht erwähnt verschiedene weniger einschneidende Alternativen, diese wurden jedoch nicht mit einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse hinterlegt. Eine sorgfältige Evaluation aller möglichen Varianten in Bezug auf die Finanzstabilität und Kosten ist notwendig, um dem Parlament eine solide Entscheidungsgrundlage zu geben.

Auch im Bereich der Aufsichtsprüfung wurden im Rahmen der jüngsten Eckwerte des Bundesrats verschiedene weitreichende Eingriffe vorgeschlagen, obwohl weder der PUK-Bericht noch die einschlägigen Analysen von FINMA und Bundesrat strukturelle Defizite in diesem Bereich feststellen. Dieses Muster eines fehlenden Problembezugssetzt sich bei Massnahme 15 fort.

### 3.2 International unüblicher Ansatz («Swiss Finish»)

Ein vollständiger Abzug ausländischer Beteiligungen vom CET1 ist international praktisch nirgends vorgesehen. Andere Länder lösen das zugrunde liegende Problem auf andere Weise: Sie verlangen zum Beispiel, dass eine Bank genügend gruppeninterne Mittel (interne TLAC) hält, damit im Krisenfall Verluste in einer Tochtergesellschaft aufgefangen werden können. Oder sie setzen auf funktionierende Resolution-Mechanismen – das sind Verfahren, mit denen eine Bank im Ernstfall geordnet saniert oder abgewickelt werden kann, ohne das ganze Institut oder das Finanzsystem zu gefährden.

Die Schweiz wählt mit dem Vollabzug hingegen einen Sonderweg, der deutlich über internationale Standards hinausgeht und für den kein zusätzlicher Stabilitätsnutzen nachgewiesen wurde. Dadurch müssten Schweizer Banken deutlich mehr Kapital halten als ihre ausländischen Konkurrenten – mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen. Dabei sind die Vorschläge zur Verbesserung der Abwicklungsplanung noch gar nicht bekannt.

### 3.3 Konkrete Auswirkungen auf Schweizer Kundinnen und Kunden

Wie oben erwähnt, fehlt im erläuternden Bericht eine vertiefte volkswirtschaftliche Analyse. Die Vorlage konzentriert sich weitgehend auf die Risiken für den Staat und blendet damit einen wesentlichen Teil der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen aus. Sie untersucht nicht, wie sich die zusätzlichen Kapitalanforderungen konkret auf Haushalte, Unternehmen und Kreditnehmende auswirken. Dabei ist absehbar, dass verschärzte Kapitalvorschriften die Refinanzierungskosten der Banken erhöhen und sich diese Mehrkosten in Form von höheren Zinsen, strenger Kreditbedingungen oder eingeschränkten Dienstleistungen auf die Kundschaft übertragen können. Besonders empfindlich wären Wirtschaftsbereiche, die stark auf Kreditfinanzierung angewiesen sind – etwa KMU, exportorientierte Unternehmen oder Branchen mit hohem Investitionsbedarf.

Solche Effekte können zu geringeren Investitionen, steigenden Kosten und einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung führen. Auch private Haushalte würden betroffen, etwa durch teurere Hypotheken oder weniger verfügbare Finanzdienstleistungen. Trotz dieser klar erkennbaren Risiken enthält die Vorlage keine vertiefte Analyse der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen. Gerade weil diese Auswirkungen erheblich sein können, wäre eine umfassende Prüfung zwingend notwendig.

### 3.4 Interdependenzen mit weiteren Reformen nicht beurteilt

Ohne eine koordinierte Gesamtbewertung der Kapitalmassnahmen bleiben auch die kumulativen Effekte unklar. Die Massnahme 15 steht nicht im Einklang mit den anderen laufenden Reformen im Kapitalbereich, so im Rahmen der Revision der Eigenmittelverordnung und dabei etwa bei PVA, Software- und DTA-Abzügen, AT1-Regelungen oder Liquiditätsanforderungen. Ohne eine Gesamtschau ist unklar, wie sich diese Massnahmen kumulativ auf die Kapitalanforderungen und den Finanzplatz auswirken werden. Die fehlende Koordination führt zu erheblicher Planungsunsicherheit für Banken, Unternehmen und Investoren. Die nicht koordinierte Vielzahl an Vernehmlassungen lässt die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen nicht beurteilen.

### 3.5 Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Lichte internationaler Deregulierung

In einer von geopolitischen Unsicherheiten geprägten Welt ist eine starke, global ausgerichtete Schweizer Grossbank ein zentraler Standortvorteil für die gesamte Wirtschaft. Diese zu gefährden bedeutet eine klare Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz.

Verschärft wird dies durch global gegenläufige Trends: Während die Schweiz ihre Anforderungen weiter verschärft, befinden sich zentrale internationale Finanzplätze in einer Phase regulatorischer Entspannung. In den USA ist ein grosser Teil der Basel-III-Final-Umsetzung politisch blockiert, im Vereinigten Königreich werden im Rahmen der «Edinburgh Reforms» gezielte Deregulierungen umgesetzt, und die EU führt die letzten Basel-III-Elemente nur schrittweise und mit langen Übergangsfristen ein. Die Schweiz würde mit dem Vollabzug somit einen weiteren Verschärfungsschritt vollziehen, während Vergleichsländer regulatorisch entlasten. Dies verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken und des Finanzplatzes insgesamt und beeinträchtigt damit auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

Gerade weil der Bundesrat in Serie Maximalvarianten vorschlägt, während andere Finanzplätze deregulieren, ist die Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen und Erstellung einer integrierten Gesamtarchitektur zwingend, wenn die Schweiz ihren Standort nicht nachhaltig gefährden will.

## 4 Schlussfolgerung

economiesuisse anerkennt die zentrale Bedeutung eines robusten TBTF-Dispositivs für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems. Die vorgeschlagene Massnahme ist Teil eines grossen Umbauprojektes und ist gleichzeitig klar überschiessend. Sie leistet dadurch keinen Beitrag zur Erhöhung der Stabilität, sondern verursacht vielmehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Sie führt zu höheren Kosten für Unternehmen und Bevölkerung, schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes, erhöht die regulatorische Unsicherheit, schafft internationale Nichtvergleichbarkeit und belastet den Standort mit unnötigen strukturellen Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund fordert economiesuisse:

1. Die Einbettung der Vorlage in das Gesamtpaket aller Massnahmen,
2. die Prüfung von Alternativen zum Vollabzug,
3. eine internationale Abstimmung der Kapitalanforderungen,
4. eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung, einschliesslich einer makroökonomischen Wirkungsanalyse sowie
5. eine kohärente, ganzheitliche Regulierungskonzeption, die sowohl Stabilität als auch Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt.

Seite 6

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterleitung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Christoph Mäder  
Präsident  
economiesuisse

Monika Rühl  
Vorsitzende der Geschäftsleitung  
economiesuisse